

Informationen – kurz und bündig

Gemeinsamer Jahresbetrag Schwerpunkt Kurzzeitpflege

Pflegebedürftige Personen mit mindestens Pflegegrad 2 haben Anspruch auf den Gemeinsamen Jahresbetrag. Der Gemeinsame Jahresbetrag kann für die Leistungen der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI und der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI verwendet werden.

Es können im Kalenderjahr Leistungen der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege bis zu insgesamt acht Wochen und maximal 3.539 Euro genutzt werden. Der Betrag kann nach persönlicher Entscheidung flexibel zwischen Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege aufgeteilt

Die Kurzzeitpflegeplätze in den Heimen werden vor allem während eines Urlaubs, bei Krankheit, einem Kuraufenthalt oder einer dringend notwendigen „Pause zum Durchatmen“ der Pflegeperson in Anspruch genommen. Die Kurzzeitpflege dient auch zur Überbrückung von Krisensituationen in der häuslichen Pflege oder wenn nach einem Krankenhausaufenthalt des Pflegebedürftigen die vorgesehene häusliche Pflege nicht sofort gewährleistet werden kann.

Die Pflegekassen übernehmen pro Jahr bis zu acht Wochen Kurzzeitpflege und tragen dabei die pflegebedingten Kosten bis zu 3.539 Euro.

Zur Finanzierung eines Kurzzeitpflegeaufenthalts lässt sich auch der monatliche Entlastungsbetrag von 131 Euro nutzen. Dieser kann auf die Gesamtkosten der Kurzzeitpflege angerechnet werden.

Sofern die verbleibenden Kosten nicht aus eigenen Mitteln aufgebracht werden können, besteht die Möglichkeit, Sozialhilfe zu beantragen.

Stand 01.01.2026

Weitere Informationen:

Pflegestützpunkt Landkreis Heilbronn
pflugestuetzpunkt@landratsamt-heilbronn.de